

# Einkommensteuer-Info

Februar 2025

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,  
| www.steuergeld.de

## In dieser Ausgabe

1	Kinderbetreuungskosten: Aktuelle Entwicklungen .....	1
1.1	Blick in das EStG .....	1
1.2	Gesetzesänderung ab 2025 .....	2
1.3	Kinderbetreuungskosten und steuerfreier Arbeitgeberersatz .....	2
1.4	Kinderbetreuungskosten und monatsweise Berechnung .....	4
2	Abkürzungsverzeichnis .....	5

## 1 Kinderbetreuungskosten: Aktuelle Entwicklungen

### 1.1 Blick in das EStG

#### **§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG**

(1) *<sup>1</sup>Sonderausgaben sind...*

*5. zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat...*

#### **Praxishinweis**

Bei älteren Kindern können solche Aufwendungen dann berücksichtigt werden, wenn sie wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst finanziell zu unterhalten. Das gilt auch für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst finanziell zu unterhalten.

## 1.2 Gesetzesänderung ab 2025

Durch das JStG 2024 erhöhen sich ab 2025, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, die als Sonderausgaben abziehbaren Kinderbetreuungskosten auf 80 % der Aufwendungen, höchstens 4.800 EUR je Kind.

Es ist davon auszugehen, dass das bisherige BMF-Schr.<sup>1</sup> zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten an diese geänderte Rechtslage angepasst wird.

### **Praxishinweis**

Die Neuregelung gilt für Zahlungen, die ab dem VZ 2025 geleistet werden. Es kommt hierbei nicht darauf an, für welches Jahr die Kinderbetreuungskosten gezahlt werden. Kommt es in 2025 zu einer Nachzahlung für 2024, ist der neue erhöhte Kostenabzug anwendbar.

Der nicht abziehbare Teil der Kinderbetreuungskosten löst weiterhin keine Steuerermäßigung nach Maßgabe von § 35a EStG aus.<sup>2</sup>

## 1.3 Kinderbetreuungskosten und steuerfreier Arbeitgeberersatz

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind nach § 3 Nr. 33 EStG steuerfrei.

### **Praxishinweis**

Beachtenswert ist zunächst, dass die Leistungen zur Unterbringung sowohl die Unterkunft als auch die Verpflegung (anders als beim Sonderausgabenabzug) umfasst.<sup>3</sup> Dies wird in der Praxis oftmals verkannt.

Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen; bei Barzuwendungen muss der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung nachweisen.<sup>4</sup> Eine zwingende wertmäßige Aufführung auf der Lohnsteuerbescheinigung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Ob sich dies künftig ändern wird, bleibt abzuwarten.

<sup>1</sup> BMF-Schr. v. 14.3.2012 – BStBl I 2012, 307

<sup>2</sup> BMF-Schr. v. 14.3.2012 – BStBl I 2012, 307 Rz. 30

<sup>3</sup> R 3.33 Abs. 1 Satz 1 LStR

<sup>4</sup> R 3.33 Abs. 4 Satz 2 und 3 LStR



## Beispiel (VZ 2025)

Kinderbetreuungskosten		3.000 EUR
<u>steuerfreie Arbeitgebererstattung</u>	-	<u>1.000 EUR</u>
verbleiben		2.000 EUR
davon abziehbar (80 % v. 2.000 EUR) =		1.600 EUR

### Praxishinweis

Der BFH mit einer Entscheidung vom 1.9.2021<sup>7</sup> ausdrücklich darauf hingewiesen, dass offen ist, ob auch die steuerfrei mögliche Verpflegung eine Kürzung im Rahmen der Einkommensteuererklärung auslöst. Gegenwärtig bleiben weitere höchstrichterliche Entscheidungen abzuwarten.

Arbeitnehmer dürften gut beraten sein, nur den steuerfreien Teil der Arbeitgebererstattung nach § 3 Nr. 33 EStG in die Kürzung bei der Einkommensteuer einzubeziehen, die auf die Unterbringungskosten entfallen. Bedarfsweise haben Arbeitgeber dem Mitarbeiter eine entsprechende Bescheinigung zu erstellen, aus der sich die Aufteilung der steuerfreien Leistungen ergibt.

Offensichtlich vertritt die FinVerw. aber eine andere Rechtsauffassung. Danach sollen sich sämtliche steuerfreien Arbeitgeberleistungen nach § 3 Nr. 33 EStG mindernd auf den Sonderausgabenabzug auswirken. Die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten.

## 1.4 Kinderbetreuungskosten und monatsweise Berechnung

Die FinVerw. hat sich mit der Frage befasst, ob der Monat, in dem das Kind die Altersgrenze überschreitet, zur Berechnung der Kinderbetreuungskosten voll oder nur zeitanteilig berücksichtigt werden kann.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich für eine monatsweise Berechnung der Kinderbetreuungskosten entschieden, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG an mindestens einem Tag vorgelegen haben.

<sup>7</sup> BFH-Urt. v. 1.9.2021 – III R 54/20, BFH/NV 2022, 225 Rz. 28

## Beispiel

Das Kind vollendet am 15.6.2024 das 14. Lj. Die Eltern zahlen monatlich Kinderbetreuungskosten i.H.v. 300 EUR (so auch im Juni 2024).

Die Aufwendungen des Monats Juni werden in voller Höhe als Kinderbetreuungskosten berücksichtigt. Die als Sonderausgaben im VZ 2024 abziehbaren Kinderbetreuungskosten ermitteln sich wie folgt:

6 x 300 EUR = 1.800 EUR

1.800 EUR x 2/3 = 1.200 EUR

max. 4.000 EUR<sup>8</sup>

## 2 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung

<sup>8</sup> der Höchstbetrag ist nicht zeitanteilig aufzuteilen